



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Mauretanien (Islamische Republik Mauretanien)

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) **Geburtsurkunde** (Déclaration de Naissance), im Original.
- 2) Aktuelle **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung** (Certificat de celibat oder Certificat de non mariage) im Original, ausgestellt durch die zuständige mauretansische Heimatbehörde (Prefet Central oder Adjoint au Maire).
- 3) Für volljährige mauretansische Frauen:
 - a) **Merkblatt / Einwilligung zur Eheschließung** (Allgemeine Hinweise, Anlage zu Ziffer 18).
 - b) Ggf. **Eheeinwilligung des Ehevormunds** in urkundlicher Form im Original.
Auf die Allgemeinen Hinweise (Ziffer 18) wird Bezug genommen.
- 4) Die Eheschließung einer mauretansischen Muslimin mit einem Nichtmoslem ist untersagt.
Auf die Allgemeinen Hinweise (Ziffer 19) wird Bezug genommen.
- 5) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Mauretanien besteht aus 2 Seiten.

B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde bzw. die sonstigen erforderlichen Urkunden zum Nachweis der rechtsgültigen Eheschließung, jeweils im Original.
- 2) Scheidungsurkunde bzw. die sonstigen erforderlichen Urkunden zum Nachweis der rechtswirksamen Eheauflösung, jeweils im Original.

Sofern aus der Scheidungsurkunde der Ablauf des Verstoßungsverfahrens nicht näher ersichtlich ist, bedarf es zusätzlich der Vorlage des Protokolls über die erklärte Verstoßung bzw. der vorherigen gerichtlichen Ermächtigung zur Abgabe der Verstoßungserklärung.

- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen nach den hier bekannten Informationen zur Wirksamkeit für den mauretanischen Rechtsbereich der Vollstreckbarerklärung durch das zuständige mauretanische Gericht in einem Exequaturverfahren.

Als Nachweis ist die Anerkennungsentscheidung des zuständigen Gerichts im Original mit Rechtskraftvermerk vorzulegen.

D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Die Originale der Urkunden aus Mauretanien sind mit der Legalisation der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu versehen.

Hinweis:

Einfache Bescheinigungen (wie z.B. Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung, Wohnortbescheinigung) werden **nicht** mehr legalisiert.

E) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Mauretanien besteht aus 2 Seiten.